

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

VERSORGUNGSSICHERHEIT im ländlichen Raum – energieautarke Bauernhöfe

Förderungsgegenstand	3
<u>Modul A – Photovoltaik mit Speicher und Notstromfunktion</u>	3
1. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?	3
2. Sind Anlagenerweiterungen möglich?	3
3. Kann eine Anlage größer 50 kWpeak eingereicht werden?	3
4. Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	3
5. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	3
6. Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?	3
7. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?	3
8. Welcher Ausrichtung sind nachgeführte Anlagen zuzurechnen?	4
9. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?	4
10. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?	4
11. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	4
12. Wie hoch ist die Förderung?	5
13. Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?	5
<u>Modul A - Speicher mit Notstromfunktion</u>	
14. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?	5
15. Definition – Elektrischer Speicher	6
16. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?	6
17. Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)	6
18. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?	6
19. Können pro AntragstellerIn mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	6
20. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?	6
21. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?	6
22. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	6
23. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	7
<u>Modul A - LED-Innen- und Außenbeleuchtung</u>	
24. Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?	7
25. Förderungsfähige Kosten	7
26. Nicht Förderungsfähige Kosten	7
<u>Modul B - Gesamtenergiekonzept</u>	7
27. Gesamtenergiekonzept	7
28. Qualifikation der EnergieberaterInnen	8
<u>Modul C – Kombimaßnahmen</u>	9
29. Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen	9
30. Berechnungsbeispiel	10
<u>Modul D - Nostromfunktion</u>	11
31. Welches Beihilfenrecht liegt dem Modul D zugrunde?	11
32. Wann darf ich mit den Arbeiten zu Modul D beginnen?	11

Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	12
33. Können Anlagen geleast werden?	12
34. Wird mein landwirtschaftlicher DeMinimis Rahmen bei Primärproduktion belastet?	12
35. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?	12
36. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?	12
37. Kann eine Anlage aus gebrauchten Anlagenteilen gefördert werden?	12
38. Wann darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlagen mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?	12
Antragstellung und Auszahlung	13
39. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?	13
40. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	13
41. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	13
Kontakt	13
42. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten?	13

Förderungsgegenstand

MODUL A – PHOTOVOLTAIK MIT SPEICHER UND NOTSTROMFUNKTION

1. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?

Wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV-Module errichtet werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird, handelt es sich um eine Erweiterung.

2. Sind Anlagenerweiterungen möglich?

Ja.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die eine Tarifförderung von der OeMAG erhält und in der Tarifvereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Tarifvereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Tarifvereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Wenn in den vergangenen Ausschreibungen (2015, 2016, 2017) im Bereich Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft gefördert wurden, kann auch in der gegenständlichen Ausschreibung eine Anlage mit Hilfe der Förderung errichtet werden (max. 50 kW).

3. Kann eine Anlage größer 50 kWpeak eingereicht werden?

Ja. Es werden aber nur Anlagen bis inklusive 50 kWpeak gefördert.

4. Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Nein. Pro AntragstellerIn (= pro Betriebsnummer) kann um Förderung für die Maßnahme „Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstrom“ nur einmal angesucht werden.

5. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Dacheindeckung, Laderegler, Versicherungskosten, Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

6. Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?

Auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und für welche die/der LandwirtIn eine flächenbezogene Zahlung (AMA) erhält, dürfen keine freistehenden Anlagen errichtet werden.

7. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?

Eine Errichtung auf Freiflächen ist möglich, sofern es sich um keine landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) oder Naturschutzflächen handelt.

8. Welcher Ausrichtung sind nachgeführte Anlagen zuzurechnen?

Nachgeführte Anlagen können den Ost-West ausgerichteten Anlagen zugerechnet werden.

9. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?

Freistehende bzw. Aufdachanlagen

- Auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen
- an der Gebäudehülle
- als Dach eines Carports
- Terrassenüberdachung
- Balkonüberdachung
- als Dach eines Gartenhauses

Gebäudeintegrierte Anlagen

- Beschattungselement
- Ersetzt Teile der Gebäudehülle (Fassadenelement, Dachbedeckung)

10. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?

Sollte eine PV Anlage aktuell keinen Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber bekommen, ist eine Förderung dennoch möglich, sofern die Anlage einen physischen Netzzugang besitzt (keine Inselanlage). Die Vorlage eines Netzzugangs-Vertrages ist in diesem Fall nicht nötig.

Erklärung: In manchen Fällen wird seitens des Netzbetreibers ein Netzanschluss, nur unter der Bedingung erlaubt, dass eine Null-Einspeisung ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass das PV-System die erzeugte Energie ausschließlich zur Deckung des Eigenverbrauchs eingesetzt werden kann. Im Falle eines Überschusses muss die Anlage mit technischen Mitteln die Einspeisung auf 0 W begrenzen. Damit ist die Anlage physikalisch mit dem Netz verbunden, es erfolgt aber keine Energielieferung ins Netz und somit wird kein Netzzugangsvertrag ausgestellt.

Der physische Netzzugang ist vom Errichter der Anlage in einem formlosen Schreiben zu bestätigen. Ebenso ist das Schreiben des Netzbetreibers über die Verweigerung des Netzzuganges bei der Übermittlung der Unterlagen anzufügen.

11. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?

Die Nachweise sind entsprechend dem Modul D zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund müssen die einzelnen Positionen auf den Rechnungen angeführt werden, wie beispielsweise:

- Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63 A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125 A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
- Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
- Drehfeldrichtungsanzeige
- Netzspannungswiederkehranzeige

Seitens des Elektrounternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass

- der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,
- alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
- die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,
- die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters eingehalten werden und

- ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- Der Kunde wurde darüber informiert, dass eine vorhandene Photovoltaikanlage im Notstrombetrieb abzuschalten ist (Aufkleber in der Nähe des Umschalters angebracht).

12. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung (für PV Anlagen, Speicher, Notstromfunktion) wird grundsätzlich über den Pauschalbetrag (siehe Leitfaden) bis maximal 40% der Mehrinvestitionskosten (MIK) ermittelt;

Für Speicher werden keine Referenzkosten berücksichtigt (analog EAG)

13. Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?

Die Berechnung erfolgt analog zu den Vorgaben des EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz). Die umweltrelevanten Kosten der Anlage abzüglich der Referenzkosten ergeben die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.

- Für Generatoren bis 50 kW betragen die spezifischen Kosten 454 €/kW
- Für Generatoren größer 50 kW bis 100 kW ist folgende Formel anzuwenden, wobei x die Leistung des Generators und y die entstehenden spezifischen Kosten darstellen: $y = -0,82 * x + 495$
- Für Generatoren größer 100 kW bis 200 kW ist folgende Formel anzuwenden: $y = -1,00 * x + 513$
- Für Generatoren größer 200 kW bis 300 kW ist folgende Formel anzuwenden: $y = -0,62 * x + 437$
- Für Generatoren größer 300 kW bis 500 kW ist folgende Formel anzuwenden: $y = -0,265 * x + 330,5$
- Für Generatoren größer 500 kW bis 1.000 kW betragen die spezifischen Kosten 198 €/kW

Für die Berechnung der Kosten der Referenzanlage finden Sie hier eine [Berechnungshilfe](#).

Beispiel:

Leistung der PV-Anlage: 15 kW_{peak}

Förderungsfähige (=umweltrelevante) Kosten der PV-Anlage: 22.500 Euro

Referenzkosten gem. Berechnung EAG: 6.810 Euro

Mehrinvestitionskosten.: 22.500 Euro – 6.810 Euro = 15.690 Euro

Förderung: max. 40% von 15.690 = 6.276 Euro für die PV-Anlage

Pauschale: 15kW x 250 = 3.750 Euro Pauschale für die PV-Anlage; der geringere Wert der beiden ist relevant; Die Förderung für Speicher und Notstromfunktion werden extra berechnet und addiert.

14. Wie wird die Höhe der Pauschale für PV Anlagen >20 kWp – 50 kWp ermittelt?

Die Pauschalsätze für Photovoltaik und Speicher werden entsprechend der kommenden EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom festgesetzt. Die Pauschalsätze können daher geringer als im Leitfaden angegeben ausfallen. Für die Kategorie C erfolgt die Ermittlung des Pauschalbetrags als Mittelwert der Förderpauschalen vergangener Ausschreibungscalls im Rahmen des EAG. Diese Pauschale wird aus diesem Grund bis auf weiteres mit 137,20 Euro/kWp festgelegt (rollierender Mittelwert der letzten 3 Calls. Aktuell (153,18+133,89+124,54)/3=137,20 Euro/kWp).

MODUL A - SPEICHER MIT NOTSTROMFUNKTION

15. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?

Ja. Die Stromspeicher werden bis max. 50 kWh nutzbare Speicherkapazität gefördert. Eine Mindestgröße von 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp der bestehenden Photovoltaikanlage sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kWp entfällt die

Bedingung von 0,5 kWh/kWp.

16. Definition – Elektrischer Speicher

Gefördert werden stationäre Systeme, die in Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen, welche die gespeicherte Energie in Form von Strom abgeben.

17. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?

Es wird die Nettospeicherkapazität, also die nutzbare Speicherkapazität gefördert.

Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) ist die Herstellerangabe für die theoretisch vorhandene Gesamtspeicherkapazität bei Nennbedingungen.

Nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) ist die zwischen dem im Betrieb erreichbaren oberen Ladezustand und dem im Betrieb definierten Entladeschluss entnehmbare Ladungsmenge.

Geben Sie im Rahmen Ihres Ansuchens bitte die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) und Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) an. Diese sollte auf dem Datenblatt des Speicherherstellers ersichtlich sein.

18. Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)

Dies beinhalten eine Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie eine Möglichkeit der Visualisierung. Die intelligenten Be- und Entladebetriebsarten sollen z. B. dazu dienen, die Erzeugungsspitzen zur Mittagszeit aus der PV-Anlage zu kappen, Überschüsse aus der PV-Anlage intelligent zu speichern und netzdienlich Strom einzuspeisen. Die Visualisierung ermöglicht dem Antragsteller eine Überwachung der Effizienz seines Systems. Nicht ausreichend für die Förderung ist ein Batteriemanagementsystem, welches lediglich der internen Betriebssicherheit der Batterie dient.

19. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?

Ja, die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden landwirtschaftlichen PV-Anlagen ist möglich.

Wenn bereits ein Stromspeicher errichtet wurde, der mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich

20. Können pro AntragstellerIn mehrere Speichieranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Nein. Pro AntragstellerIn (= pro Betriebsnummer) kann um Förderung für die Maßnahme „Speicher mit Notstromfunktion“ nur einmal angesucht werden.

21. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?

Nein. Es werden ausschließlich neue Stromspeicher gefördert.

22. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?

Nein. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist eine verpflichtende Voraussetzung.

23. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?

Die Nachweise sind entsprechend dem Modul D zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund müssen die einzelnen Positionen auf den Rechnungen angeführt werden, wie beispielsweise:

- Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63 A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125 A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
- Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
- Drehfeldrichtungsanzeige
- Netzspannungswiederkehranzeige

Seitens des Elektrounternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass

- der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,
- alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
- die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,
- die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters eingehalten werden und
- ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- Der Kunde wurde darüber informiert, dass eine vorhandene Photovoltaikanlage im Notstrombetrieb abzuschalten ist (Aufkleber in der Nähe des Umschalters angebracht).

24. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, Bleispeicher, Prototypen, mobile Speicherbatterien (E-Autos), Batteriespeichersysteme für Inselanlagen, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Versicherungskosten, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

MODUL A - LED – INNEN- UND AUSZENBELEUCHTUNG

25. Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?

Nein. Lichtsteuerung ist in diesem Fall verpflichtend. Wird keine Steuerung umgesetzt ist eine Förderung nicht möglich.

26. Förderungsfähige Kosten

LED-Leuchten (innen und außen), montagerelevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, automatische Steuerung; Montageleistungen, Lichtplanung

27. Nicht Förderungsfähige Kosten

Tausch von konventionellen Leuchtmitteln gegen LED-Leuchtmittel (Plug-In-Systeme), Einbau von LED-Systemen in Neubauten, Werbebeleuchtung, indirekte Beleuchtung, LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung, Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen, Einbau von gebrauchten LED-Leuchten; Maste, Fundamente und Kabelerneuerungen, nicht zertifizierte Leuchtmittel, Verteilersanierungen;

MODUL B - GESAMTENERGIEKONZEPT

28. Gesamtenergiekonzept

Das Gesamtenergiekonzept muss für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erstellt werden und sowohl die energetische Aufbringung als auch den Verbrauch in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität umfassen. Da die Systemgrenzen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und einer Privatnutzung (Wohnhaus und Betriebsgebäude werden gemeinsam versorgt (zb. Heizung, PV-

Anlage) bzw. Verbraucher gemeinsam genutzt (Heizung, Fahrzeuge etc.) oft schwer gezogen werden können, muss auch der Privatanteil im Gesamtenergiekonzept dargestellt und mit einbezogen werden. Ausnahme ist, wenn die betriebliche Energieaufbringung bzw. Verbraucher räumlich und systemisch klar abgegrenzt sind (Wohngebäude steht räumlich getrennt, hat eigene Heizung, eigene Stromzählpunkte udgl.).

Für die Förderung der Investitionsmaßnahmen im Modul C ist die Vorlage des Gesamtenergiekonzepts zwingende Voraussetzung.

29. Qualifikation der EnergieberaterInnen

Um die Leistungen im Rahmen des gegenständlichen Programms durchführen zu dürfen müssen die Experten befugt und befähigt sein Energieberatungen im genannten Umfang durchführen zu dürfen. Die Qualifikation wird im Rahmen des Modul B im Zuge der Beantragung abgefragt und ist mit entsprechenden Ausbildungsnachweisen zu belegen bzw. mit dem Eintrag auf einschlägigen Listen nachzuweisen.

MODUL C - KOMBIMASZNAHMEN

30. Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen

Thermische Gebäudesanierung

Voraussetzungen: Einzelmaßnahmen: Die Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln. Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die Uw-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.

Umfassenden Sanierung: Anforderungen an die thermische Qualität des sanierten Gebäudes HWB Ref,RK $\leq 22 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$

Holzheizungen und Mikronetze:

Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.

Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundlich bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Mobilität – Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenen Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **„Bezug Erneuerbarer Energieträger“** und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen**

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen bzw. Fahrzeuge abgedeckt werden können.

31. Berechnungsbeispiel

Beispiel aus der Praxis: Ein landwirtschaftlicher Betrieb (Milchwirtschaft) als mittleres Unternehmen installiert als Maßnahmen der Energieeffizienz (EET) eine Wärmerückgewinnung mit 40 kW Anschlussleistung und als Maßnahme der erneuerbaren Energieerzeugung (EFF) eine Wärmepumpe. Darüber hinaus schafft er einen E-Hoftrac an und errichtet eine zugehörige E-Ladestation (22 kW). Durch die Umsetzung der Maßnahmen können insgesamt rund 40 MWh/a eingespart und rund 12 MWh/a erzeugt werden. Die beantragten Kosten belaufen sich auf 52.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 50.000 Euro. Bei mindestens 4 Maßnahmen aus zumindest zwei Bereichen wird die Pauschale um 10% erhöht.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten	52.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Rabatt)	- 2.509 Euro
= förderungsfähige Kosten	49.491 Euro

Berechnung der Investitionsmehrkosten

Referenzkosten (fossiles Fahrzeug)	- 19.000 Euro
förderungsfähige Kosten – Referenzkosten = Investitionsmehrkosten	30.491 Euro

Bestimmung der Förderungsbasis

Investitionsmehrkosten = Förderungsbasis Bestimmung des Förderbarwert

Pauschalsatz laut Informationsblatt für EET	170 €/kW+10% = 187 €/kW
Pauschalsatz laut Informationsblatt für EFF	195 €/MWh+10% = 214 €/kW
Pauschalsatz laut Informationsblatt für Verkehr	125 €/MWh+10% = 137 €/kW
Energieeinsparung aus Maßnahmen der Energieeffizienz	24,1 MWh/a
Energieeinsparung aus Maßnahmen des Verkehrs	18,5 MWh/a
Energieerzeugung mit 100% erneuerbaren Energieträgern	11,8 MWh/a
= Pauschalförderung für EET	7.480 Euro
= Pauschalförderung für EFF	3.959 Euro
= Pauschalförderung für Verkehr	1.617 Euro
= Pauschalförderung	13.056 Euro

max. Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie für EET und Verkehr	30 %
max. Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie für EFF	45 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
= maximaler Förderungssatz EET und Verkehr	40 %
= maximaler Förderungssatz EFF	55 %

maximaler Förderungssatz > Pauschalförderung → effektiver Förderungssatz wird angewendet

Berechnung des Förderungsbarwertes

förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz EET+Verkehr	19.419 Euro x 40 %
Minimum = Förderungsbarwert EET+Verkehr	= 7.768 Euro
förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz EFF	11.072 Euro x 55 %
Minimum = Förderungsbarwert EFF	= 6.089 Euro

Auf Grundlage der erzielten jährlichen Energieeinsparung (40 MWh/a) sowie Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (12 MWh/a) und der Zuschläge aufgrund der Maßnahmenkombination ergibt sich ein **maximaler Förderungsbarwert aus der Pauschalermittlung von 13.056 Euro**. Aufgrund der angegebenen benötigten

Investitionsförderung dürften maximal 50.000 Euro ausbezahlt werden können. Die Vergleichsrechnung mit den maximalen Förderungssätzen ergibt in beiden Fällen höhere Beträge, sodass der pauschal berechnete Förderungsbarwert in voller Höhe ausbezahlt werden kann.

MODUL D - NOSTROMFUNKTION

32. Welches Beihilfenrecht liegt dem Modul D zugrunde?

Die Förderung des Moduls D wird als De-Mimis Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Für landwirtschaftliche Betriebe der Primärproduktion gilt die Grenze von 20.000 Euro. Die Verfügbarkeit eines freien De-Minimis Rahmens wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

33. Wann darf ich mit den Arbeiten zu Modul D beginnen?

Die Leistungen zu Modul D werden erst NACH Umsetzung zur Förderung beantragt. Innerhalb von 9 Monaten ab Rechnungsdatum muss der Förderungsantrag vollständig bei der KPC eingebracht werden.

Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

34. Können Anlagen geleast werden?

Ja. Eine Finanzierung mittels Ratenmodell (z.B. Leasing, Mietkauf) ist möglich. Im Zuge der Endabrechnung ist die Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell verpflichtend. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

35. Wird mein landwirtschaftlicher DeMinimis Rahmen bei Primärproduktion belastet?

Bei den Modulen A, B und C - Nein. Bei Modul D, welches nach Umsetzung beantragt wird – Ja.

36. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Um die Rechtsgrundlage für die Förderung korrekt anwenden zu können, ist unter anderem auch die Betriebsgröße entscheidend. Kleinst-, Klein-, und Mittelbetriebe in der agrarischen Primärproduktion werden nach der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-20 (2014/C 204/01) gefördert. Großunternehmen und Unternehmen außerhalb der agrarischen Primärproduktion werden nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert.

Alle anderen Bedingungen und auch die Förderungshöhen des Programms sind davon unbeeinflusst. Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

37. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?

Personaleigenleistungen können für die Förderung keinesfalls berücksichtigt werden. Eigenleistungen (z.B. Lagerentnahmen) müssen jedenfalls aktiviert werden, um förderungsfähig zu sein. Die Aktivierung hat unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 EStG und des § 6 Zi 2a EStG zu erfolgen. Ist der Antragsteller kein bilanzierender Betrieb, können Eigenleistungen nicht gefördert werden.

38. Kann eine Anlage aus gebrauchten Anlagenteilen gefördert werden?

Nein. Es werden ausschließlich neue Anlagen und Anlagenteile gefördert.

39. Wann darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlagen mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?

Der antragstellende Landwirt darf in Zusammenarbeit mit der beauftragten Fachfirma Hilfsdienste bei der Montage verrichten. In diesem Fall werden seitens der Fachfirma geringere Montagekosten verrechnet. Der Umstand der Mithilfe durch den Antragsteller muss auf der Rechnung entsprechend angeführt werden.

Wenn der antragstellende Landwirt befugt und befähigt ist die Anlage zu montieren (z.B. er ist Dachdecker,

Baufachmann, Elektriker – Befugnis und Befähigung muss nachgewiesen werden z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief) dann darf er das tun. Die Installation der Anlage (z.B. PV) sowie die Erstellung des Prüfprotokolls muss von einem entsprechend qualifizierten Fachbetrieb vorgenommen werden. Die Montagekosten entfallen in diesem Fall (sind als Eigenleistungen nicht förderungsfähig und bleiben unberücksichtigt).

Wenn der antragstellende Landwirt befugt und befähigt ist die Anlage selbst zu montieren und zu installieren (Landwirt ist Elektriker – Befugnis und Befähigung sind nachzuweisen z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief), dann darf er das tun. Die Inbetriebnahme sowie die Erstellung eines entsprechenden Prüfprotokolls sind in diesem Fall von einem qualifizierten unabhängigen Dritten vorzunehmen (Kosten sind ff). Es entfallen die Kosten für Montage und Installation (als Eigenleistungen nicht förderungsfähig und bleiben unberücksichtigt).

Antragstellung und Auszahlung

40. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 5 MB pro Dokument nicht überschreiten.

41. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über 100.000 Euro liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

42. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln. Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird. Die Auszahlung erfolgt über die Zahlstelle der Agrarmarkt Austria (AMA).

Kontakt

43. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Versorgungssicherheit im ländlichen Raum

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 713 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 104

www.umweltfoerderung.at